

Landgericht München II

Az.: 2 HK O 2028/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., vertreten durch d. Vorstand Frau Sarah Spayou, Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen, Gz.: 25/2020-SW
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gasteiger Reitzer Liffers & Kollegen**, Rechtsanwälte Fachanwälte, Alte Weiberei 2, 87600 Kaufbeuren, Gz.: 278/20 KL 15 KL

gegen

M **GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Herrn W P ,
Straße Kirchseeon
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **D** **Rechtsanwälte**, straße , Stuttgart

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München II - 2. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende RichterIn am Landgericht Fürst und die unterzeichneten Handelsrichter am 17.11.2022 aufgrund des Sachstands vom 15.10.2022 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 800,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.03.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von noch 800 € aus einem Unterlassungsvertrags mit Vertragsstrafenvereinbarung in Anspruch.

Der Kläger ist ein Wettbewerbsverein.

Die Beklagte bietet Waren, insbesondere Kraftfahrzeugzubehör auf der Handelsplattform eBay an. Sie tritt dort unter dem Namen „ -racing“ auf.

Nach einer entsprechenden Abmahnung durch den Kläger gab die Beklagte, vertreten durch ihren Geschäftsführer, am 11.01.2020 eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, vergleiche Anlage K1. Die Beklagte verpflichtete sich hierdurch, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, von der Klägerin nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf Billigkeit zu überprüfenden ... Vertragsstrafe, es zu unterlassen:

- II. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher betreffend Kraftfahrzeug- und / oder Zubehör eine Webseite zu betreiben,
ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zum Handelsregistergericht für die Racing GmbH, und / oder

Die Unterlassungserklärung nahm der Kläger mit Schreiben vom 29.01.2020 an, Anlage K5.

Am 18.02.2020 erlangte der Kläger Kenntnis davon, dass die Beklagte weiteren Angebote auf der Handelsplattform eBay veröffentlicht, bei denen die Angaben zum Handelsregistergericht fehlen.

Am 19.02.2020 wurde die Beklagte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000 € aufgefordert, Anlage K6. Nach Erlass eines Mahnbescheides über 1000 € zahlte die Beklagte am

14.05.2020 einen Teilbetrag von 200 €, dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, vergleiche Anlage K7

Die Beklagte hatte zum Februar 2020 über 10.000 Angebote in ihrem Shop, Anlage K8

Zur Mitgliederstruktur des Klägers sowie der vereinsinternen Struktur wird auf den Beklagten-schriftsatz vom .9.7.2022, Bl 63 ff d.A. Bezug genommen.

In der aktuellen Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb des Bundesjustizamtes mit Stand 23.9.2022 ist der Kläger nicht mehr enthalten.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die gewählte Vertragsstrafe der Höhe nach nicht zu beanstanden sei. Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr sei gemessen an der wirtschaftlichen Bedeutung der Beklagten und der Schwere des Verstoßes die Vertragsstrafe angemessen hoch zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr.

Nach Teilerledigterklärung beantragt Klägerseite zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 800 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Beklagtenseite ist der Ansicht, dass bereits die Geltendmachung der Vertragsstrafe missbräuchlich sei, weil auch die ursprüngliche Abmahnung missbräuchlich gewesen sei. Die Klägerseite verfüge nicht über hinreichende Aktivlegitimation im Sinne von § 8 Abs. 3 Nummer 2 UWG.

Die Unterlassungsverpflichtung sei inhaltlich intransparent und unbestimmt, unter anderem weil nicht zweifelsfrei bestimmbar sei, was alles unter „Kraftfahrzeug-und/oder Zubehör“ zu verstehen sei. Die Erklärung sei nicht hinreichend transparent im Sinne von § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB. Beklagtenseite meint, hier lägen allgemeine Geschäftsbedingungen vor. Die Klausel sei auch vom

gesetzlichen Anspruch in unbilliger Weise abgewichen. Denn der Wettbewerbsverstoß bei dem Angebot eines Benzin-Stabilisators rechtfertige nicht die Abmahnung und Unterlassungsverpflichtung für die gesamte Produktgruppe von Kraftfahrzeugzubehör, auf Platz 70 der Akten wird Bezug genommen (Schriftsatz vom 09.07.2021. Die streitgegenständliche Klausel sei intransparent und grob benachteiligend.

Aufgrund der Mitgliederstruktur, die sich aus der Satzung des Klägers-Anlage B8-dort § 3 Abs. 4, ergebe, verfüge die Kläger im wesentlichen nur über passive Mitglieder, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübten und demnach keine Einflussmöglichkeiten im Verein haben

Beklagtenseite ist weiterhin der Ansicht, dass der Kläger aufgrund der Tatsache, dass er inzwischen nicht mehr in der Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach § 8b Abs. 3 Nummer 2 a UWG eingetragen sei, aufgrund der am 01.12.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung nun nicht mehr nach § 8 Abs. 3 Nummer 2 a UWG aktiv legitimiert sei. Er wäre zur Geltendmachung der dem Vertragsstrafenverlangen unterliegenden Unterlassungsansprüche heute nicht mehr berechtigt. Die Beklagtenseite ist weiter der Ansicht, dass diese Gesetzesänderung als materiellrechtliche Einwendung zu beachten sei. Der Einwand der Gesetzesänderung sei im Rahmen einer Abwehr gegen ein Vertragsstrafenverlangen zu berücksichtigen. Der Beklagtenseite stehe die Einrede unzulässiger Rechtsausübung aus § 242 BGB zu. Auf den Schriftsatz vom 25. 2822, Blatt 90/94 der Akten wird hingewiesen. Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze mit den dazugehörigen Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben. Die Parteien haben sich mit Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war begründet.

Der Anspruch ergibt sich zwar nicht aus einem Anerkenntnis aufgrund der Zahlung vom 14.5.2020, da diese ausweislich der Anlage K 7 nur unter Vorbehalt geleistet worden ist. Dem Kläger steht der Anspruch aber aus der vertraglichen Vereinbarung vom 11.01.2020 zu.

1.

Die Tatsache, dass der Kläger inzwischen nicht mehr in der Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände des Bundesamtes für Justiz in der aktuellen Fassung vom September 2022 aufgeführt wird, hat entgegen der Argumentation der Beklagtenseite keine Konsequenzen für den hier vorliegenden Fall. Eine unzulässige Rechtsausübung aufgrund eines vertraglichen Anspruchs liegt hier angesichts des klaren Gesetzestextes der Übergangsvorschriften nicht vor. So lautet § 15a Abs. 1 UWG in der Fassung vom 02.11.2020 wie folgt:

§ 8 Absatz 3 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Verfahren, die am 1. September 2021 bereits rechtshängig sind.

Das trifft hier zu: Das Verfahren ist seit dem 06.05.2020 rechtshängig, denn an diesem Tag ist der Mahnbescheid zugestellt worden. Da die Streitsache alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs, nämlich am 26.5.2020 abgegeben wurde, greift § 696 Abs. 3 ZPO, so dass die Streitsache als rechtshängig seit diesem Datum gilt.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, bereits bestehende Unterlassungsverpflichtungen unberührt zu lassen.

2. Der zwischen den Parteien am 29.01.2020 geschlossene Unterlassungsvertrags ist wirksam, er ist nicht aufgrund einer AGB Inhaltskontrolle aufzuheben, eine Kündigung bzw. eine Anfechtung sind nicht erklärt, und im Übrigen wäre ein Anfechtungsgrund, hier § 123 BGB/arglistige Täuschung seitens des Klägers nicht anzunehmen.

Im einzelnen:

Der Vertrag war nicht gem. §§ 310 I S. 1, 307 I BGB für unwirksam zu erklären, weil hier die Voraussetzungen von § 305 I S.1 BGB bereits nicht vorliegen. Zunächst ist der konkrete Formulierungsvorschlag, der als Anlage zur Abmahnung übersandt worden ist, für den konkreten mit dem Kläger abzuschließenden Vertrag ausgearbeitet worden, da er sich auf die abgemahnten insgesamt sechs Verstöße bezieht. Dies gilt auch, wenn im einzelnen stets wiederkehrende Formulierungen verwendet werden, vgl. Ellenberger/Grüneberg, Rn 9 zu § 305 BGB. Die Formulierung der Unterlassungserklärung hat zwar der Kläger vorgenommen, allerdings steht es dem Abmahnungsempfänger frei, den Vertragstext abzuändern. Dass diese Möglichkeit von anwaltlich bera-

tenen Unternehmern durchaus genutzt wird, und dies von dem Kläger auch toleriert wird, ist gerichtsbekannt. Beklagtenseite hat hier nicht vorgebracht und unter Beweis gestellt, dass ein Zwang für die Beklagte bestand, genau die übersandte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Es fehlt also am Tatbestandsmerkmal des „Stellens“ von Vertragsbedingungen iSd § 305 I BGB. Ein Verbrauchervertrag liegt hier nicht vor, so dass § 310 III BGB hier ebenfalls nicht zur Anwendung kommt.

Der Unterlassungsvertrag konnte auch nicht gem. § 314 BGB aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies ist bei dem hier vorliegenden auf Dauer angelegten Schuldverhältnis dann der Fall, wenn dem Schuldner die weitere Erfüllung des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. So bildet zB der Wegfall des dem vertraglich vereinbarten Verbot zugrundeliegenden Unterlassungsanspruchs einen wichtigen Grund, BGH Urt. V. 8.5.2014 | ZR 210/12- Fishtailparka. Das ist allerdings hier nicht der Fall. Auch wenn der Verstoß, wie der Beklagtenvertreter hier ausführt, tatsächlich die Interessen der Verbraucher nicht übermäßig berührt, ist die Angabe des Handelregistereintrags vorgeschrieben. Andere kommerzielle Verkäufer unterziehen sich sehr wohl der Mühe, hier korrekte Angaben im Impressum zu machen. Auch existiert aufgrund der Regelung des § 15 a I UWG gerade kein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund wegen Wegfalls der Sachbefugnis- anders als in der Entscheidung Altunterwerfung I- BGH NJW 1997, 1702, beck-online.

Ob eine Anfechtungserklärung abgegeben wurde, kann hier dahinstehen, da eine arglistige Täuschung iSd § 123 BGB seitens des Klägers bei Übersendung der Abmahnung hier nicht vorliegt. Der Kläger war zum Zeitpunkt der Abmahnung aktiv legitimiert. Demnach fehlt es bereits an einer Täuschungshandlung. Dafür dass der Kläger mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, hat Beklagtenseite nichts vorgetragen, das Gericht hielte dies auch für die hier streitgegenständliche Zeit für durchaus weit hergeholt.

Damit besteht der Unterlassungsvertrag zwischen den Parteien fort. Auf die Frage rechtsmissbräuchlichen Handelns der Klägerseite kommt es demnach nicht an.

Zur Höhe: gem. § 315 III BGB war hier zu überprüfen, ob die von Klägerseite getroffene Bestimmung, eine Vertragsstrafe iHv 1000€ zu verlangen, billigem Ermessen entspricht. Der Kläger hat also einen Entscheidungsspielraum, das Gericht kann lediglich überprüfen, ob die Grenzen des Ermessens eingehalten worden sind. Dabei ist der Sinn und Zweck einer Vertragsstrafe zu berücksichtigen: diese muss erforderlich sein, also genügend hoch, um weitere Verstöße des Schuldners zu unterbinden und ihn zu rechtstreuem Verhalten in Zukunft anzuhalten. Sie darf also per se nicht zu niedrig angesetzt sein, um noch geeignet zu sein. Das ist mit den hier geforderten 1000€ sicher der Fall. Gleichzeitig muss die Vertragsstrafe erforderlich sein, d.h. es darf nicht eine niedrigere, weniger belastende Geldsumme den gleichen Zweck erfüllen. Hierzu hat die Beklagtenseite nichts vorgetragen, außer dass sie 200€ für angemessen hält. Angesichts des unbestrittenen Umfangs der Geschäftstätigkeit der Beklagtenseite erscheinen 1000€ eher am unteren Rand der Spürbarkeit für die Beklagte. Dass die Summe die wirtschaftliche Existenz der Beklagtenseite beeinträchtigt, dass sie also unangemessen hoch/unverhältnismäßig belastend für die Beklagtenseite wäre, ist gar nichts vorgetragen und auch nichts ersichtlich. Da die Vertragsstrafe also der Billigkeit entspricht, ist keine Bestimmung durch Urteil zu treffen.

Zur Kostentragung: gem. § 91 a I ZPO trägt die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils der Forderung iHv 200€, da sie hier nach dem o.g. unterlegen wäre. Hinsichtlich der weiteren Forderung richtet sich die Entscheidung nach § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus dem Gesetz, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung soweit sie den Tenor zu 1 betrifft kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung soweit sie die Kostenmischentscheidung nach § 91 a ZPO betrifft kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Fürst
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Gerard
Handelsrichterin
Radtke
Handelsrichter
Verkündet am 17.11.2022

gez.
Drews, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle